

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)

Der Landkreis Lörrach hat beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Planfeststellung gemäß § 37 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Neubau eines Radweges entlang der K 6336 zwischen Nordschwaben (Rheinfelden) und Wiechs (Schopfheim) gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG ist für den vorliegenden Fall des Baus eines Radweges entlang einer Kreisstraße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 2 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist insbesondere die Streckenführung entlang der bestehenden K 6336 und die Mitnutzung eines vorhandenen Gehwegs zwischen Ortsausgang Nordschwaben und Wanderparkplatz und die daraus resultierende geringe Eingriffsintensität (Kriterien 2.1 und 3.3 der Anlage 2 zum UVwG).

Das geplante Vorhaben umfasst den Neubau eines Radweges mit einer Länge von rund 1,2 km außerorts auf der Ostseite der K 6336 zwischen den Ortsteilen Wiechs und Nordschwaben der Städte Schopfheim und Rheinfelden. Die dabei entstehenden Umwelteingriffe stellen jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dar, die

die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Maßgebend für diese Einschätzung sind die nachfolgenden Punkte:

Zu berücksichtigen ist zunächst die vorhandene erhebliche Vorbelastung des betroffenen Bereichs durch die bestehende K 6336 und den damit einhergehenden Verkehr (2.1 der Anlage 2 zum UVwG). Die dadurch bestehende Zerschneidung der Landschaft wird durch den Neubau des weit überwiegend parallel zur Fahrbahn verlaufenden Radweges nicht maßgebend verstärkt. (2.2 und 3 der Anlage 2 zum UVwG)

das FFH-Gebiet "Dinkelberg und Röttler Wald" Weiterhin quert der Radweg (Schutzgebietsnr. 8312-311) auf einer Länge von ca. 600 m. Dabei gehen 586 m² des Lebensraumtyps 6510 "Flachland-Mähwiese" dauerhaft verloren. Der Flächenverbrauch wurde insoweit durch die Planung von Natursteinmauern auf das absolut notwendige Minimum reduziert und Eingriffe in die Gehölzstrukturen der Böschungsbereiche so weit wie möglich vermieden (vgl. Vermeidungsmaßnahme 1). Lediglich vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden nach Bauabschluss wiederhergestellt (vgl. Vermeidungsmaßnahme 2). Angesichts der vergleichsweise kleinen Verlustfläche und der erheblichen Vorbelastung des Bereichs durch die bestehende K 6336 sind die Eingriffe in das FFH-Gebiet und die entsprechend geschützten FFH-Lebensraumtypen nicht als erheblich einzustufen. (2.3.1, 3.1 und 3.3 der Anlage 2 zum UVwG)

Biotope werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar tangiert und mittelbare Beeinträchtigungen angrenzender Biotope sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 3, die den Einsatz von Einzelbaumschutzmaßnahmen während der Baumaßnahme vorsieht, ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vermieden (1.3 und 3.7 der Anlage 2 zum UVwG). Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht diesbezüglich insbesondere die Beschränkung des Rodungszeitraumes, die Entwicklung neuer Habitatstrukturen für Zauneidechsen und das Anbringen von Nistkästen und Ersatzquartieren vor.

Weiterhin ist bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht von einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn auszugehen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 87, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 18.07.2023 Regierungspräsidium Freiburg